



Sachstand

Verfassungsmäßigkeit der Zweitwohnungsteuer für Geschiedene mit gemeinsamen Kindern

Verfassungsmäßigkeit der Zweitwohnungsteuer für Geschiedene mit gemeinsamen Kindern

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 023/23
Abschluss der Arbeit: 06.03.2023
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	4
2.1.	Wesentliche Entscheidungsgründe	4
2.2.	Übertragbarkeit der Entscheidung auf Geschiedene mit gemeinsamen Kindern	5
3.	Verfassungsrechtlicher Schutz der Familie und der Eltern-Kind-Beziehung	7
3.1.	Schutzbereich	7
3.2.	Eingriff	9
3.3.	Rechtfertigung	10
4.	Fazit	11

1. Fragestellung

Die Wissenschaftlichen Dienste wurden gefragt, ob die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer gegenüber einem geschiedenen Ehepartner gegen den Schutz der Familie nach Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG)¹ verstößt, wenn die geschiedenen Ehepartner sowie die gemeinsamen minderjährigen Kinder nach der Scheidung ihren Hauptwohnsitz am gleichen Ort behalten, um den Umgang mit den gemeinsamen Kindern zu gewährleisten, einer der Geschiedenen aber aus beruflichen Gründen eine weitere Wohnung an einem anderen Ort benötigt.

Die Frage knüpft an den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 2005 - 1 BvR 12132/00 - an, in dem das Bundesverfassungsgericht entschied, dass Regelungen zur Besteuerung von Zweitwohnungen mit dem Schutz der Ehe nach Art. 6 Abs. 1 GG unvereinbar sind, wenn eine nicht dauernd getrennt lebende verheiratete Person die Wohnung aus beruflichen Gründen benötigt.²

2. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

2.1. Wesentliche Entscheidungsgründe

In der besagten Entscheidung vom 11. Oktober 2005 - 1 BvR 12132/00 - prüfte das Bundesverfassungsgericht den Schutz der Ehe nach Art. 6 Abs. 1 GG nicht als ein Freiheitsrecht, sondern als besonderen Gleichheitssatz. Art. 6 Abs. 1 GG verbietet nach der überwiegenden Auffassung die Schlechterstellung von Ehe und Familie gegenüber anderen Lebens- und Erziehungsgemeinschaften, insbesondere die „Benachteiligung von Ehegatten gegenüber Ledigen“.³

Die Ungleichbehandlung von Verheirateten gegenüber Ledigen lag in dem vom Bundesverfassungsgericht geprüften Fall darin, dass bei Verheirateten, die nicht dauernd getrennt von ihren Familien lebten, nach den damals geltenden landesrechtlichen Meldegesetzen⁴ unabhängig von der tatsächlichen Nutzung im Einzelfall die vorwiegend von der Familie benutzte Wohnung zwingend auch die Hauptwohnung war. Das führte dazu, dass jede weitere von diesem Einwohner genutzte Wohnung Nebenwohnung im Sinne der Meldegesetze und damit Zweitwohnung nach den Satzungen über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer war, für die die Zweitwohnungsteuer erhoben wurde. Hatte demgegenüber eine ledige Person mehrere Wohnungen, so galt nach den Meldegesetzen ausschließlich die tatsächlich vorwiegend genutzte Wohnung als Hauptwohnung. Bei Verheirateten musste also die aus beruflichen Gründen genutzte Zweitwohnung zwingend als Nebenwohnung gemeldet werden und konnte keine Hauptwohnung im Sinne der Meldegesetze sein, selbst wenn

1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung vom 23.05.1949, zuletzt geändert am 19.12.2022.

2 BVerfGE 114, 316.

3 BVerfGE 114, 316 (333) mit Hinweis auf das Diskriminierungsverbot nach Art. 6 Abs. 1 GG, dazu BVerfGE 99, 216 (232).

4 Bis zum 31.10.2015 war das Melderecht landesrechtlich geregelt. Das am 01.11.2015 in Kraft getretene Bundesmeldegesetz hat die landesrechtlichen Regelungen ersetzt.

sie überwiegend genutzt wurde.⁵ Wegen dieser melderechtlichen Regelungen, die eigentlich Besonderheiten familiären Zusammenlebens Rechnung tragen sollten, unterlagen Verheiratete somit bei der vorwiegenden Nutzung einer Wohnung aus beruflichen Gründen im Vergleich zu Ledigen einer „melderechtlichen Zwangslage“, weil für diese unabhängig von der tatsächlichen Nutzung stets die Zweitwohnungsteuer gezahlt werden musste.⁶

Dem Bundesverfassungsgericht zufolge umfasst der Schutz der Ehe im Sinne des Art. 6 Abs. 1 GG auch die Entscheidung der Eheleute, in einer gemeinsamen Wohnung zusammenzuwohnen, sodass die berufsbedingte Nutzung einer Zweitwohnung neben der gemeinsamen Ehwohnung eine spezifische Ausprägung des ehelichen Zusammenlebens darstellt.⁷ Die Erhebung der Zweitwohnungsteuer infolge der erläuterten melderechtlichen Zwangslage führe daher zu einer „besonderen finanziellen Belastung“ für Verheiratete und zu einer „ökonomischen Entwertung der Berufstätigkeit an einem anderen Ort als dem der Ehwohnung“.⁸ Vor allem sei diese Ungleichbehandlung nicht gerechtfertigt. Zum einen seien die jeweiligen Satzungen zur Zweitwohnungsteuer grundsätzlich eheneutral. Zum anderen sei ein Interesse der Gemeinden, Einnahmen zur Umsetzung von Maßnahmen im allgemeinen Interesse zu erzielen und auch Einwohner mit Nebenwohnsitz, die bei der Berechnung des Einkommensteueranteils nicht berücksichtigt werden und den Gemeinden trotzdem Kosten verursachen, steuerlich zu erfassen, grundsätzlich legitim. Allerdings könne dies die besagte gleichheitswidrige Behandlung und Verletzung der spezifischen Ausprägung des ehelichen Zusammenlebens durch die besondere finanzielle Belastung von Verheirateten nicht ausreichend rechtfertigen.⁹

2.2. Übertragbarkeit der Entscheidung auf Geschiedene mit gemeinsamen Kindern

Das Bundesverfassungsgericht hat die Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit seine Entscheidung vom 11. Oktober 2005 - 1 BvR 12132/00 - auf andere Fallkonstellationen der Zweitwohnungsteuererhebung übertragen werden kann, ausdrücklich offen gelassen.¹⁰ In Folgeentscheidungen machte das Bundesverfassungsgericht deutlich, dass die in der im Jahr 2005 ergangenen Entscheidung festgestellte Ungleichbehandlung und besondere finanzielle Belastung der Verheirateten nur auf der „melderechtlichen Zwangslage“ beruht, wenn ein Ehepartner neben der gemeinsamen Ehwohnung eine weitere Wohnung vorwiegend und aus beruflichen Gründen nutzt.¹¹ Diese melderechtliche

5 BVerfGE 114, 316 (336).

6 Vgl. BVerfGE 114, 316 (337). Siehe ausdrücklich zum Begriff der „melderechtlichen Zwangslage“, BVerfG, Beschluss vom 14.03.2014 - 1 BvR 1159/11 -, Rn. 21, juris; OVG NRW, Beschluss vom 08.11.2018 - 14 A 650/17 -, Rn. 16, juris; Waldhoff in: Ehlers/Fehling/Pünder, Besonderes Verwaltungsrecht Bd. 3, 4. Aufl. 2021, § 67 (Abgabenrecht), Rn. 240.

7 BVerfGE 114, 316 (335).

8 BVerfGE 114, 316 (336).

9 BVerfGE 114, 316 (337).

10 BVerfGE 114, 316 (333).

11 Siehe BVerfG, Beschluss vom 31.10.2016 - 1 BvR 871/13 -, Rn. 45, juris; Beschluss vom 14.03.2014 - 1 BvR 1159/11 -, Rn. 21, juris; Beschluss vom 17.02.2010 - 1 BvR 529/09 -, juris.

Zwangslage für Verheiratete bestünde ebenfalls mit dem mittlerweile in Kraft getretenem Bundesmeldegesetz (BMG)¹², wenn die Satzungen über Zweitwohnungsteuern im Einzelnen keine Ausnahmen insoweit machen würden. Denn nach § 22 Abs. 1 BMG ist die Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ebenfalls die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie und nach § 21 Abs. 3 BMG jede weitere Wohnung des Einwohners im Inland grundsätzlich eine Nebenwohnung. Jedoch sei dem Bundesverfassungsgericht zufolge die Zweitwohnungsteuer grundsätzlich mit der Verfassung vereinbar, wenn Steuerpflichtige unabhängig von den sonstigen familiären Verhältnissen und Bindungen am Haupt- oder Zweitwohnsitz erfasst würden.¹³

So haben die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestags eine unmittelbare Übertragung der Entscheidung auf die Vereinbarkeit einer Zweitwohnungsteuer für (verwitwete) Alleinerziehende bereits entsprechend verneint, insbesondere weil durch das Ableben eines Ehepartners der Schutz der Ehe ende.¹⁴ Auch im Übrigen bestünden in dieser Konstellation keine durchgreifenden Bedenken, weil bei Unverheirateten (Verwitweten), anders als bei Verheirateten, keine diskriminierende Ungleichbehandlung vorliege.¹⁵

Ob die Zweitwohnungsteuer zu einer vergleichbaren Ungleichbehandlung von Familien führt, in denen sich zuvor verheiratete Personen mit gemeinsamen Kindern haben scheiden lassen, hat das Bundesverfassungsgericht bisher nicht entschieden. Allerdings ist seiner Auffassung nach nicht nur die Ehe auf Zusammenleben ausgerichtet, sondern auch die Familie.¹⁶ So könnten „familiäre Bindungen am Ort der gemeinsamen Wohnung der Eheleute verheiratete Personen regelmäßig daran hindern [...], ihren vorwiegenden Aufenthalt an den Ort der Beschäftigung zu verlegen“.¹⁷ Ein Satzungsgeber könne in typisierender Betrachtung davon ausgehen, dass Verheiratete vor allem mit minderjährigen Kindern nicht die gleichen Möglichkeiten wie ungebundene Personen hätten, der Zweitwohnungsteuer durch die Verlagerung des Lebensmittelpunkts an den Ort der Beschäftigung zu entgehen.¹⁸ Das Bundesverfassungsgericht hat in dieser Entscheidung zwar ausdrücklich nur die Bindung von Verheirateten mit Familien gegenüber Personen ohne Familien geprüft, jedoch lässt sich dieser Gedanke auch allgemein auf die familiäre Beziehung zwischen Eltern mit ihren Kindern übertragen. Denn auch zwischen ihnen besteht eine besondere Bindung, die entsprechend eine Abstimmung über die Wahl eines Familienwohnsitzes und gegenseitige Rücksichtnahme voraussetzt. Außerdem ließe sich argumentieren, dass die Berufstätigkeit an einem anderen

12 Bundesmeldegesetz vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert am 19.12.2022 (BGBl. I S. 2606).

13 BVerfG, Beschluss vom 17.02.2010 - 1 BvR 529/09 -, Rn. 54 f., juris.

14 Siehe Wissenschaftliche Dienste des Bundestags, Verfassungsmäßigkeit der Zweitwohnungsteuer für (verwitwete) Alleinerziehende, [WD 4 - 3000 - 173/15](#) vom 18.11.2015, S. 5.

15 Wissenschaftliche Dienste des Bundestags, Verfassungsmäßigkeit der Zweitwohnungsteuer für (verwitwete) Alleinerziehende, [WD 4 - 3000 - 173/15](#) vom 18.11.2015, S. 6.

16 BVerfG, Beschluss vom 31.10.2016 - 1 BvR 871/13 -, Rn. 46, juris.

17 BVerfG, Beschluss vom 31.10.2016 - 1 BvR 871/13 -, Rn. 46, juris.

18 BVerfG, Beschluss vom 31.10.2016 - 1 BvR 871/13 -, Rn. 46, juris.

Ort als dem der Familienwohnung ebenfalls ökonomisch entwertet wird. Bei Geschiedenen mit gemeinsamen Kindern wäre allerdings zu berücksichtigen, dass es sich nicht mehr nur um eine Familie, sondern um zwei Familien handelt, deren Abstimmung und Rücksichtnahme größere Schwierigkeiten bereiten kann, weil die geschiedenen Personen gerade nicht mehr verheiratet sind und gegebenenfalls keinen gemeinsamen Lebensmittelpunkt mehr haben.

Innerhalb der fachgerichtlichen Rechtsprechung besteht weitgehend Einigkeit, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht auf die Konstellation übertragen werden kann, in der der geschiedene Elternteil infolge der Scheidung sowohl am Wohnort der gemeinsamen Kinder als auch am Ort der Berufsausübung jeweils eine Wohnung unterhält.¹⁹ Vor allem bestehe keine melde-rechtliche Zwangslage, die eine oder andere Wohnung als Zweit- oder Nebenwohnung zu melden.²⁰ Geschiedene seien genauso wie verwitwete Personen nicht mehr verheiratet und unterlägen daher keiner vergleichbaren „melderechtlichen Zwangslage“ und damit keiner Ungleichbehandlung.²¹ Zuletzt sei auch die finanzielle Belastung durch eine Zweitwohnungsteuer für unverheiratete Familien nicht höher als für kinderlose Familien, sodass auch insoweit nicht von einer Ungleichbehandlung nach Art. 6 Abs. 1 GG ausgegangen werden könne.²²

3. Verfassungsrechtlicher Schutz der Familie und der Eltern-Kind-Beziehung

Die Erhebung der Zweitwohnungsteuer könnte allerdings – unabhängig von einer fehlenden Ungleichbehandlung nach Art. 6 Abs. 1 GG – die Eltern-Kind-Beziehung und das entsprechende Umgangsrecht nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG berühren.

3.1. Schutzbereich

Denn nach Art. 6 Abs. 1 GG steht neben der Ehe auch die Familie unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. Während es bei der Ehe um die Vereinigung eines Mannes und einer Frau zur grundsätzlich unauflösbaren Lebensgemeinschaft geht, bezeichnet der Begriff der Familie im Sinne des Art. 6 GG allgemein die Gemeinschaft von Eltern und ihren Kindern, in der den Eltern vor allem Rechte und Pflichten zur Pflege und Erziehung der Kinder erwachsen.²³ Außerdem kommt

19 FG Hamburg, Urteil vom 23.09.2020 - 3 K 167/19 -, Rn. 48 ff., juris; VG Mainz, Urteil vom 19.10.2016 - 3 K 435/16.MZ -, Rn. 24, juris; VG München, Urteil vom 01.10.2010 - M 10 K 08.6270 -, Rn. 23, juris; VG Köln, Beschluss vom 18.04.2006 - 20 L 265/06 -, Rn. 12, juris.

20 FG Hamburg, Urteil vom 23.09.2020 - 3 K 167/19 -, Rn. 50, juris.

21 Siehe dazu VG Mainz, Urteil vom 19.10.2016 - 3 K 435/16.MZ -, Rn. 24, juris; VG München, Urteil vom 01.10.2010 - M 10 K 08.6270 -, Rn. 23, juris; VG Köln, Beschluss vom 18.04.2006 - 20 L 265/06 -, Rn. 12, juris.

22 Vgl. dazu bereits Wissenschaftliche Dienste des Bundestags, Verfassungsmäßigkeit der Zweitwohnungsteuer für (verwitwete) Alleinerziehende, [WD 4 - 3000 - 173/15](#) vom 18.11.2015, S. 6. Vgl. ähnlich in Bezug auf Alleinerziehende, Kasper, Die Zweitwohnungsteuer, DSrR 2006, 2005 (2011).

23 Uhle, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, Art. 6 Rn. 14 (53. Ed. 15.11.2022).

es für den Schutz nach Art. 6 Abs. 1 GG nicht darauf an, ob die Eltern verheiratet sind.²⁴ Kinder, deren Eltern getrennt leben, haben jeweils eine Familie mit beiden Elternteilen, die gleichermaßen den Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG begründen.²⁵ Insoweit steht eine geschiedene Ehe dem Schutz der Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG nicht entgegen. Sie ist infolge der Scheidung zwar nicht mehr von Art. 6 Abs. 1 GG geschützt, kann jedoch hinsichtlich der Familienverhältnisse nachwirken.²⁶

Eine Art der Nachwirkung einer geschiedenen Ehe bezieht sich auf die Eltern-Kind-Beziehung und den Umgang von Kindern zu beiden Elternteilen. Denn dies ist als wesentlicher Bestandteil des Elternrechts nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG unabhängig von der Verteilung der Sorgeberechtigung und der Familienkonstellation im Einzelfall geschützt.²⁷ Beiden Elternteilen steht demnach nicht nur ein verfassungsrechtlich geschützter Einfluss auf sämtliche Lebens- und Entwicklungsbedingungen der Kinder, einschließlich der Entscheidung darüber, in welchem Ausmaß und mit welcher Intensität sich die Eltern der Pflege und Erziehung selbst widmen, zu.²⁸ Beide Elternteile trifft nach der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung gerade im Fall einer Scheidung auch die Pflicht, eine „regelmäßig mit der Scheidung für die Entwicklung des Kindes verbundene Schädigung nach Möglichkeit zu mildern und eine vernünftige, den Interessen des Kindes entsprechende Lösung für seine Pflege und Erziehung sowie seine weiteren persönlichen Beziehungen zu den nunmehr getrennten Eltern zu finden“.²⁹ Gegenüber der Generalnorm des Art. 6 Abs. 1 GG ist Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG die speziellere Vorschrift zur Eltern-Kind-Beziehung, indem der Vorrang der Eltern bei der Erziehung und Pflege der Kinder hervorgehoben und verfassungsrechtlich garantiert wird.³⁰

Hat ein geschiedenes Elternteil aus Gründen des Umgangs mit seinen Kindern eine Wohnung an dem Ort, an dem auch seine Kinder wohnen, benötigt aber aus beruflichen Gründen eine weitere Wohnung an einem anderen Ort, muss dieser Elternteil eine der beiden Wohnungen als Hauptwohnung melden. Dies ist nach § 21 Abs. 2 BMG die vorwiegend benutzte Wohnung. Auf die Nebenwohnung kann dann gegebenenfalls je nach Rechtslage des jeweiligen Orts eine Zweitwohnungssteuer erhoben werden, was für diesen Elternteil eine finanzielle Belastung darstellen kann.

-
- 24 BVerfGE 151, 101 (124 f.); FG Hamburg, Urteil vom 23.09.2020 - 3 K 167/19 -, Rn. 48, juris; Uhle, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, Art. 6 Rn. 16 (53. Ed. 15.11.2022); Brosius-Gersdorf, in: Dreier, GG Bd. 3, 3. Aufl. 2013, Art. 6 Rn. 105.
- 25 Uhle, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, Art. 6 Rn. 16 (53. Ed. 15.11.2022).
- 26 von Coelln, in Sachs, GG vor Art. 6 Rn. 5.
- 27 Vgl. BVerfGE 121, 69 (94); 31, 194 (204). Einfachgesetzlich geregelt ist das Umgangsrecht mit § 1684 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert am 07.11.2022 (BGBl. I S. 1982).
- 28 BVerfG, Beschluss vom 14.03.2014 - 1 BvR 1159/11 -, Rn. 23.
- 29 BVerfGE 31, 194 (205).
- 30 BVerfGE 24, 119 (136); Brosius-Gersdorf, in: Dreier Bd. 3, GG, 3. Aufl. 2013, Art. 6 Rn. 145. Art. 6 Abs. 1 GG reicht jedoch insoweit über Art. 6 Abs. 2 GG hinaus, indem der Familienschutz auch Familiengemeinschaften im weiteren Sinne einbezieht, die als soziale Familien von einer rechtlichen Elternschaft unabhängig sind, vgl. BVerfGE 151, 101 (124 Rn. 56).

Würde er nur die Wohnung am Ort seiner Berufsausübung haben, müsste er zwar keine Zweitwohnungsteuer zahlen, könnte dann gegebenenfalls aber nicht den gleichen Umgang mit seinen Kindern wahrnehmen, wie wenn er eine zweite Wohnung in dem Ort hätte, in dem seine Kinder leben.

3.2. Eingriff

Die Erhebung der Zweitwohnungsteuer kann für den geschiedenen Elternteil, der zur Gewährleistung des Umgangs mit seinen Kindern zwei Wohnungen innehat, eine (finanzielle) Belastung darstellen.³¹ Unklar ist jedoch, ob diese Belastung einen klassischen Grundrechtseingriff begründet. Danach liegt nach allgemeiner Auffassung ein Eingriff vor, wenn eine rechtsförmige Maßnahme, final, unmittelbar und imperativ, d.h. als staatlicher, gegebenenfalls zwangsweise durchsetzbarer Befehl, grundrechtliche Freiheiten verkürzt.³² Die Besteuerung von geschiedenen, daher unverheirateten Personen richtet sich in der hier in Rede stehenden Konstellation nach allgemeinen Grundsätzen und damit unabhängig von den Gründen für die Wahl einer Zweitwohnung danach, welche Wohnung im Sinne des BMG tatsächlich vorwiegend genutzt wird und nicht nach einem familiären Status im Einzelnen. Ein gezielter Eingriff in Art. 6 GG liegt daher nicht vor, sondern nur ein Eingriff allein in Gestalt der Zahlungsverpflichtung in die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG.

Jedoch können nach einem modernen Eingriffsbegriff auch mittelbare, faktische Beeinträchtigungen Grundrechtseingriffe darstellen. So sind nach dem Bundesverfassungsgericht mittelbare und faktische Beeinträchtigungen rechtfertigungsbedürftig, wenn sie in ihrer Zielsetzung und ihren Wirkungen Eingriffen gleich kommen.³³ Innerhalb der Literatur wird in Anlehnung an die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung daher unter anderem auf die Intensität der Maßnahmen im Einzelnen als maßgebliches Kriterium abgestellt.³⁴ In den Fällen der Erhebung der Zweitwohnungsteuer von unverheirateten (geschiedenen) Personen wird daher überwiegend vertreten, dass es bereits am Eingriffscharakter der Belastung fehle. Die vor allem finanziellen Belastungen stellen nur in bestimmten Einzelfällen unbeabsichtigte Nebenfolgen einer im Übrigen verfassungsgemäßen Regelung dar, soweit die Maßnahmen nicht wirtschaftlich einschneidend sind.³⁵

31 Vgl. BFH, Urteil vom 13.04.2011 - II R 67/08 -, Rn. 24, juris; FG Hamburg, Urteil vom 23.09.2020 - 3 K 167/19 -, Rn. 52, juris.

32 Vgl. zum klassischen Eingriffsbegriff, BVerfGE 105, 279 (300).

33 Vgl. BVerfGE 113, 63 (76) m.w.N. Siehe zum Meinungsstand Dreier, in: Dreier, GG Bd. 3, 3. Aufl. 2013, vor Art. 1 Rn. 126.

34 Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, vor Art. 1 Rn. 29.

35 Siehe BVerfG, Beschluss vom 17.02.2010 - 1 BvR 529/09 -, Rn. 54 f., juris, m.w.N.; BVerfG, Beschluss vom 03.12.1991 - 1 BvR 1477/90 -, juris. Dazu bereits BVerfGE 12, 151 (176). Bestätigend BFH, Urteil vom 13.04.2011 - II R 67/08 -, Rn. 24 f., juris; OVG NRW, Beschluss vom 30.11.2011 - 14 A 2438/11 -, Rn. 15, juris; FG Hamburg, Urteil vom 23.09.2020 - 3 K 167/19 -, Rn. 52, juris. Vgl. ferner zur Darlegungspflicht der belastenden Wirkung, BVerfG, Beschluss vom 14.03.2014 - 1 BvR 1159/11 -, Rn. 24, juris. Vgl. ferner zur Darlegungspflicht der belastenden Wirkung, BVerfG, Beschluss vom 14.03.2014 - 1 BvR 1159/11 -, Rn. 24, juris.

Auch wenn insbesondere Familien, unter anderem wegen der Pflichten aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, finanzielle Belastungen, die allen Bürgern gleichermaßen auferlegt werden, stärker treffen können als kinderlose Personen, ist der Staat im Rahmen von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 GG nicht verpflichtet, jede denkbare finanzielle Belastung zu verhindern oder auszugleichen.³⁶ Der Gesetzgeber hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vielmehr einen Gestaltungsspielraum über den Umfang und die Weise, wie ein wirksamer Familienlastenausgleich vorzunehmen ist.³⁷ Der eingriffsähnliche Charakter hängt letztlich, wie zuvor erläutert, von der Gestaltung, Auswirkung und Intensität der Zweitwohnungsteuer im Einzelfall ab. Das Bundesverfassungsgericht entschied zur zulässigen Höhe der Zweitwohnungsteuer im Zusammenhang mit den „Kinderzimmer“-Fällen, in denen Auszubildende oder Studierende noch ihr Kinderzimmer im Elternhaus als Wohnort angeben und in der Stadt der Ausbildung eine weitere Wohnung haben, dass diese jedenfalls in Höhe von 10 Prozent der Kaltmiete keine einschneidende Belastung darstellt und keinen gravierenden finanziellen Druck ausübt.³⁸ Teilweise wurde bereits darüber hinaus entschieden, dass die Zweitwohnungsteuer in Höhe von 12 Prozent noch keine erhebliche Belastung darstellt,³⁹ sodass in diesen Fällen kein Eingriff in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG vorliegt.

3.3. Rechtfertigung

Im Fall einer denkbaren eingriffsähnlichen Ausgestaltung der Zweitwohnungsteuer im Einzelfall, wenn etwa die Höhe der Zweitwohnungsteuer wirtschaftlich einschneidend wäre, könnte die Zweitwohnungssteuer dennoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, d.h. einen legitimen Zweck verfolgen, geeignet und erforderlich sowie angemessen sein, um diesen Zweck zu erreichen.⁴⁰

Zu berücksichtigen ist zunächst, dass das Interesse der Gemeinden, Einnahmen zur Umsetzung von Maßnahmen im allgemeinen Interesse zu erzielen, grundsätzlich legitim ist, wenn Personen an einem Ort eine Wohnung haben und die Infrastruktur nutzen, obwohl ihr Hauptwohnsitz an einem anderen Ort ist.⁴¹ Innerhalb der Literatur wird zudem vertreten, dass die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer legitim ist, um die Anzahl von Zweitwohnungen insgesamt zu begrenzen und so

36 Vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 19.05.2008 - 1 BvR 3269/07 -, Rn. 10 f., juris, m.w.N.

37 BVerfG, Beschluss vom 19.05.2008 - 1 BvR 3269/07 -, Rn. 11, juris.

38 BVerfG, Beschluss vom 17.02.2010 - 1 BvR 529/09 -, Rn. 55, juris. Vgl. in Anlehnung an diese Entscheidung, dass eine Zweitwohnungsteuer in Höhe von 8 Prozent keine erhebliche Belastung darstelle, FG Hamburg, Urteil vom 23.09.2020 - 3 K 167/19 -, Rn. 52, juris; BFH, Urteil vom 13.08.2011 - II R 67/08 -, Rn. 26, juris.

39 OVG NRW, Beschluss vom 30.04.2013 - 14 A 875/13 -, Rn. 26, juris. Vgl. ferner VG Cottbus, Urteil vom 23.01.2020, - 2 K 1700/15 -, Rn. 23, juris, wonach in Anlehnung an die Entscheidung des OVG NRW noch eine Zweitwohnungsteuer in Höhe von 15 Prozent als unerheblich angesehen wird.

40 Zu dem aus dem Rechtsstaatsprinzip entnommenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, BVerfGE 117, 163 (182 ff.). Vgl. ferner zur Dogmatik, Grzeszick, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 20 Rn. 112 (97. EL Januar 2022).

41 BVerfGE 114, 316 (337). Vgl. dazu auch in Bezug auf die Zahlung von Mitteln im Rahmen des Finanzausgleichs, BVerfGE 134, 1 (23); ähnlich BVerfGE 65, 325 (355).

das Wohnungsangebot für die einheimische Bevölkerung zu erweitern.⁴² Die Zweitwohnungsteuer wäre auch geeignet und erforderlich, um dieses legitime Ziel zu erreichen.

Zuletzt bestehen auf der Ebene der Angemessenheit je nach Höhe der Zweitwohnungsteuer im Einzelfall keine durchgreifenden Bedenken gegen die Verhältnismäßigkeit. Dies gilt vor allem deshalb, weil für geschiedene Personen, die ihr Umgangsrecht für ihre Kinder und ihre Erziehungspflicht wahrnehmen möchten, rechtlich nicht gezwungen sind, ihre Hauptwohnung an einem Ort zu melden, an dem sie sich nicht vorwiegend aufhalten. Außerdem wurde diesbezüglich bereits entschieden, dass das Umgangsrecht auch auf andere Weise gewährleistet werden kann, beispielsweise durch die vorübergehende Anmietung eines Zimmers oder auch durch die Möglichkeit, die Kinder an den Hauptwohnsitz kommen zu lassen.⁴³

4. Fazit

Wenn geschiedene Ehepartner sowie die gemeinsamen minderjährigen Kinder nach der Scheidung ihren Hauptwohnsitz am gleichen Ort zur Gewährleistung des Umgangs mit den gemeinsamen Kindern behalten, einer der Geschiedenen aber aus beruflichen Gründen eine weitere Wohnung an einem anderen Ort benötigt, bestehen grundsätzlich keine durchgreifenden Bedenken gegen die verfassungsrechtliche Vereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 1 GG beziehungsweise Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG.

42 Kasper, Die Zweitwohnungsteuer, DStR 2006, 2005 (2006) in Bezugnahme auf VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 28.12.1992 - 2 S 1557/90 -, Rn. 31, juris.

43 VG München, Urteil vom 01.10.2010 - M 10 K 08.6270 -, Rn. 23, juris.